

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/14 S

L 9 AL 313/13 NZB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 AL 349/13 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 25. Februar 2014 - L 9 AL 313/13 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Verhängung einer 3-wöchigen Sperrzeit. Das Sozialgericht Köln hat ihre Klage mit Urteil vom 7.11.2013 abgewiesen und in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat die Klägerin Beschwerde eingelegt, die das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 25.2.2014 zurückgewiesen hat. Hiergegen hat die Klägerin mit einer E-Mail vom 27.3.2014 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich, worauf das LSG die Klägerin zutreffend hingewiesen hat, aus § 145 Abs 4 S 4 iVm § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

